

MAIN-KINZIG-KREIS Barbarossastraße 24 63571 Gelnhausen

An den Vorsitzenden
des Kreistages

Herrn Rainer Krätschmer

LANDRAT

Erich Pipa

Barbarossastraße 24

63571 Gelnhausen

Telefon: 06051/85-10010

Telefax: 06051/85-10017

E-Mail: erich.pipa@mkk.de

Datum: 01. Juni 2011

Widerspruch gemäß § 34 der Hessischen Landkreisordnung (HKO)

Sehr geehrter Herr Krätschmer,

hiermit widerspreche ich fristgerecht gemäß § 34 Absatz (1) Satz 1 einem Beschluss des Kreistages.

Mein Widerspruch richtet sich gegen folgenden Beschluss des Kreistages in seiner konstituierenden Sitzung am 20. Mai 2011:

Neufassung der Geschäftsordnung

§ 2

Fraktionen

- (1) Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen mit mindestens zwei Kreistagsabgeordneten im Kreistag vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich mindestens vier Mitglieder des Kreistages zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann fraktionslose Abgeordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

Begründung:

Satz 2 der Neuregelung verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz, das Willkürverbot und gegen den Grundsatz der freien Mandatsausübung.

Dieser Verstoß ergibt sich letztendlich durch die Regelungsabsicht, die mit der Begründung der Vorlage deutlich formuliert worden ist.

Dort heißt es:

„Jeder Abgeordnete des Kreistages wurde von einem Teil der Bürger legitimiert und die jeweilige Anzahl an Mandaten der politischen Gruppen ist der direkte Wählerwille. Das Bilden von Fraktionsgemeinschaften, um die künstliche Hürde der Fraktionsgrenze zu umgehen, ist hingegen nicht der Wunsch der Wähler.“

Letztendlich sollen demnach mit der Regelung des neuen § 2 (1) Satz 1 der Geschäftsordnung (GO) die Parteien oder Wählergruppen, die durch die Kreistagswahl direkt mindestens 2 Kreistagsabgeordnete erhalten, Fraktionsstatus erhalten und damit bevorzugt werden, weil dies dem direkten Wählerwillen entspreche, während einzelne Kreistagsabgeordnete und Abgeordnete, die sich von ihrer ursprünglichen Fraktion lösen und die sich während der Wahlzeit zu einer Fraktion zusammenschließen wollten, mindestens 4 Abgeordnete sein müssen.

Die Argumentation mit dem „direkten Wählerwillen“ ist nicht schlüssig. Denn der direkte Wählerwille manifestiert sich nur in der Wahl der einzelnen Kreistagsabgeordneten und hat mit den späteren Fraktionsbildungen nach der Kommunalwahl nichts zu tun. Es kann weder von einem automatischen Fraktionsstatus ab einer entsprechenden in der Satzung geregelten Mindestzahl ausgegangen werden, noch gibt es ein Gebot, wonach sich nur Abgeordnete derselben Partei oder Wählergruppe zu einer Fraktion zusammenschließen dürfen (Schneider/Dreßler/Lüll zu § 36a HGO Anm. 3 S. 8 und Borchmann zu § 26a HKO Anm. 10). Es liegt im freien Ermessen jedes einzelnen Abgeordneten ob überhaupt und mit welchen Kollegen er sich zusammenschließen will, um eine Fraktion zu bilden. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz des freien Mandats nach § 28 (1) HKO. Aus diesem Grund kann jeder Abgeordnete auch jederzeit die Fraktion wieder verlassen (Borchmann zu § 26a HKO Anm. 11 und 16). Lediglich die Schnittmenge gleicher Interessen und Ziele, nicht jedoch die Parteizugehörigkeit, bilden die Grundlage für die Bildung einer Fraktion.

Die Regelungsabsicht in § 26a (1) Satz 1 HKO, die mit dem Satz „Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen“ verfolgt wird, wird im Zusammenhang mit § 26a (2) HKO eindeutig.

Der Ermessensspielraum des Kreistages als Satzungsgeber findet seine Grenze am Willkürverbot, dem Gebot des Minderheitenschutzes und den rechtlichen Schranken des Gleichheitsgrundsatzes (VGH Kassel, Urteil vom 22.03.2007 – 8 N 2359/06, Schneider/Dreßler/Lüll zu § 36a HGO, Anm. 3 S. 7).

Das in die Beurteilung mit eingebundene Regierungspräsidium Darmstadt teilt meine Auffassung, wonach die unterschiedlich geregelten Fraktionsstärken in § 2 Abs.1 der neuen Geschäftsordnung des Kreistages nicht zulässig sind.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Pipa
Landrat